

**Richtlinien  
über die Erhebung von Entgelten  
für die Nutzung des Wochenmarkts auf dem Münsterplatz  
sowie des Weihnachtsmarkts**

vom 28. November 1995  
in der Fassung vom 22. Mai 2012, vom 25. September 2012,  
vom 24. September 2013, vom 21. Oktober 2014, vom 30. Januar 2018,  
vom 26. Juni 2018 und vom 13. November 2018

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. November 1995 folgende Richtlinien beschlossen:

**1. Festsetzungsberechtigter**

Die Festsetzung der Nutzungsentgelte wird mit Abschluss des Vertrages zwischen der Stadt Freiburg und der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG zur Übertragung der Veranstaltung von Messen und Märkten und der Nutzung des westlichen Messplatzes auf die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG übertragen. Die Festsetzung geänderter Nutzungsentgelte erfolgt nach der Übertragung der Veranstaltung von Messen und Märkten durch den Aufsichtsrat der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG. GmbH.

**2. Entgeltspflicht und Entgeltschuldner**

- 2.1 Für die Benutzung des Wochenmarktes auf dem Münsterplatz, des Weihnachtsmarktes und des Ostermarktes werden Nutzungsentgelte nach diesen Richtlinien erhoben.
- 2.2 Zur Zahlung der Nutzungsentgelte ist verpflichtet, wer einen der genannten Märkte benutzt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

**3. Entgelthöhe**

- 3.1 Die Höhe der Nutzungsentgelte richtet sich nach dem dieser Richtlinien als Anlage beigefügten Verzeichnis.

- 3.2 Das Nutzungsentgelt für den Wochenmarkt wird als Tages- bzw. Monatsentgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt für den Weihnachtsmarkt und den Ostermarkt wird für die Dauer des Marktes erhoben.
- 3.3 Ist für die Entgeltberechnung die für die Aufstellung benutzte Fläche maßgebend, so wird eine Restfläche von weniger als einem Quadratmeter auf einen vollen Quadratmeter aufgerundet.

#### 4. **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung**

- 4.1 Die Entgeltschuld entsteht mit der Bereitstellung der zugeteilten Flächen. Das Nutzungsentgelt wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
- 4.2 Bei länger dauernder Nutzung und Zulassung wird das Nutzungsentgelt einmal monatlich gesammelt erhoben.
- 4.3 Wer als Benutzer zu einem Markt zugelassen ist und die für ihn bereitgestellte Fläche nicht oder nicht in vollem Umfange in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Erstattung bzw. Ermäßigung des Nutzungsentgelts.
- 4.4 Die Benutzer eines Marktes haben den anwesenden Beauftragten der Marktverwaltung unverzüglich den Beginn der Nutzung und jede nach der Entgeltzahlung vorgenommene entgeltpflichtige Erweiterung der Benutzung anzuzeigen.

#### 5. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

<sup>1)</sup> Die Nutzungsentgelte wurden mit Beschluss des Gemeinderats vom 22.05.2012 geändert und gelten ab dem 30.05.2012.

Die Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeinderats vom 25.09.2012 geändert und gelten ab dem 01.10.2012.

Die Nutzungsentgelte wurden mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.01.2018 geändert und gelten ab dem 01.02.2018.

Die Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.11.2018 geändert und gelten ab dem 13.11.2018.

**Anlage zu Nr. 3.1 der Richtlinien über  
die Erhebung von Entgelten für die  
Nutzung des Wochenmarktes auf dem  
Münsterplatz und des Weihnachts-  
marktes**

<b>Entgeltverzeichnis <sup>1)</sup></b>		<b>Euro</b>
<b>1. Wochenmarkt auf dem Münsterplatz</b>		
	Tagesentgelt für das Aufstellen eines Tisches, Standes oder eines als solchen benutzten Wagens einschl. der Lauffläche des Personals, Lagerfläche (Behälter, Gebinde, etc.) je Quadratmeter Grundfläche	
1.1.1	an Samstagen	
	Händler	1,00
	Gärtner / Floristen	0,80
	Selbsterzeuger (Bauern)	0,80
1.1.2	an den übrigen Markttagen	
	Händler	0,70
	Gärtner / Floristen	0,50
	Selbsterzeuger (Bauern)	0,50
	Das Mindestentgelt beträgt	1,30
1.2	Tagesentgelt für das Aufstellen eines geschlossenen Imbisswagens oder Kaffeestands je Quadratmeter der benutzten Fläche	2,90
a.	Tagesentgelt für das Aufstellen eines sonstigen geschlossenen Verkaufswagens je Quadratmeter der benutzten Fläche	1,80
1.4	Monatsentgelt für Stromanschluss	
1.4.1	Benutzung des 220 V Stromanschlusses	6,70
1.4.2	Benutzung des 380 V Stromanschlusses	13,40
1.4.3	Parkentgelt auf dem Wochenmarkt des Münsterplatzes	
	Monatsplakette (Saison / Monat)	50,00
	Sommerplakette (7 Monate April - Oktober)	280,00
	Winterplakette (5 Monate November - März)	125,00
	Jahresplakette (12 Monate)	350,00
	Tageszulassung (1 Tag)	3,00
<b>2. Weihnachtsmarkt</b>		
2.1	Entgelt für das Aufstellen eines Verkaufsstandes	
2.1.1	Imbiss pro qm	500,00
2.1.2	Ausschank pro qm	750,00
2.1.3	Süß- und Backwaren pro qm	250,00
2.1.4	Verkauf sonstiger Waren pro qm	40,00

<b>Entgeltverzeichnis <sup>1)</sup></b>		<b>Euro</b>
2.2	Kinderkarussell / sonstige Fahrgeschäfte auf dem Rathausplatz	3.850,00
	auf dem Kartoffelmarkt	2.850,00
2.3	Zuschlag Stand zur Rathausgasse	1.125,00
	Imbiss	2.000,00
	Süßwaren	1.000,00
<b>3.</b>	<b>Bearbeitungsentgelt für Bewerbungen</b>	
	Zur Freiburger Frühjahrs & Herbstmesse	21,85
	Zum Freiburger Weihnachtsmarkt in der Sparte 3.2.1. (Speisen an Imbissständen, alkoholfreie und weihnachtsmarkttypische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle, Fleisch- und Wurstwaren)	100,00
	Zum Freiburger Weihnachtsmarkt, soweit dies nicht die Sparte 3.2.1 betrifft	21,85

In den obigen Entgelten (in Euro) ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.

Diese ist zusätzlich zu entrichten und entspricht der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.